



Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Personenbezeichnung	4
§ 2 Geltungsbereich, Übergeordnetes Recht	4
§ 3 Abwasseranlagen, Definition Begriffe	4
§ 4 Aufgaben der Gemeinden	4
§ 5 Projekt und Kreditbewilligung	5
§ 6 Gemeinderat	5
§ 7 Gewässerschutzstelle	5
§ 8 Kanalisationsplanung, Genehmigung	6
§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen, Statuten, Überbauen	6
§ 10 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss, Durchleitungsrechte	6
§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 12 Abwasserkataster	7
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
§ 13 Anschlusspflicht	7
§ 14 Anschlussrecht	7
§ 15 Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 16 Anschlussfrist	8
III. Bewilligungsverfahren	8
§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18 Gesuchsunterlagen	9
§ 19 Prüfungskosten	10
§ 20 Regenwassernutzungssysteme	10
§ 21 Baubeginn, Geltungsdauer	10
§ 22 Projektänderung	10
§ 23 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10
IV. Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 24 Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 25 Abwasser	11
§ 26 Nichtverschmutztes Abwasser, Fremd-, Dachwasser, Versickerung, Strassen- und Platzwasser	11
§ 27 Übergangslösungen	12
§ 28 Einleitungsbewilligung	12
§ 29 Landwirtschaftsbetriebe	13
§ 30 Haftung	13
V. Abgaben, Finanzierung	14
1. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 31 Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung	14
§ 32 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	14
§ 33 Verjährung	15

§ 34	Zahlungspflichtige	15
§ 35	Verzug, Rückerstattung	15
§ 36	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen, Bäuerliches Bodenrecht	15
2.	Erschliessungsbeiträge	16
§ 37	Kosten	16
§ 38	Beitragsplan, Inhalt	16
§ 39	Definition: Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Mischfunktion	17
§ 40	Begriffsdefinition: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	17
§ 41	Auflage und Mitteilung Beitragsplan	17
§ 42	Vollstreckung	17
§ 43	Bauabrechnung	18
§ 44	Beitragspflicht	18
§ 45	Fälligkeit	18
§ 46	Bemessung	18
§ 47	Sanierungsleitungen	18
3.	Anschlussgebühr	19
§ 48	Bemessung	19
§ 49	Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Um-, An-, Aus- und Erweiterungs- bauten, Zweckänderung	20
§ 50	Zahlungspflicht	20
§ 51	Sicherstellung, Erhebung, Zahlungsfrist	20
4.	Benützungsg Gebühr	21
§ 52	Grundsatz, Erhebung	21
§ 53	Bemessung, Fremdwassernutzung, Minimalgebühr	21
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	22
§ 54	Rechtsschutz, Vollstreckung	22
§ 55	Strafbestimmungen	22
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	22
§ 56	Inkrafttreten	22
§ 57	Übergangsbestimmungen	23
§ 58	Revision	23
Anhang		24
Anhang I	Grundlagen/Abkürzungen	24
Anhang II	Tarife	25

Die Einwohnergemeinde Holziken beschliesst, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Umweltrecht (EG UWR) vom 4. September 2007, § 20 Ab. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes

Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Zweck ¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.
- Personenbezeichnung ² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

- Geltungsbereich ¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
- Übergeordnetes Recht ² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3

- Abwasseranlagen;
Definition Begriffe ¹ Abwasseranlagen, im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
- ² Die Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

- Aufgaben der
Gemeinde ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen. Die Reinigung erfolgt durch die regionale Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung, Sanierung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Budget oder eines besonderen Kredits;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle (§§ 30/37 EG UWR)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8Kanalisationsplanung
(§ 17 EG UWR)

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
(§ 21 EG UWR)

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vgl. § 10) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

Statuten

² Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Überbauen

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10Private Abwasseranlagen,
Hausanschluss

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 11 GSchV

³ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

Durchleitungsrechte
ZGB Art. 691

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

⁶ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁷ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
§ 17 EG UWR

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**§ 13**

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 + 12 GSchG vorgesehen ist.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 26) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er lässt die erforderlichen kantonalen Zustimmungen einholen.

§§ 35/36 V EG UWR

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende
Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die nach GEP vorgesehene Abtrennung des Sauberwassers zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Der Gemeinderat kann die Überprüfung bestehender Abwasseranlagen verlangen.

⁴ Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 16

Anschlussfrist

¹ Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

- Gesuchsunterlagen
- ¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.
- ² Die nachstehenden Unterlagen (je 3-fach) werden benötigt.
- a) Planunterlagen
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
 - Ausschnitt aus dem generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb des Baugebiets)
 - Situationsplan 1:500 oder 1:1000 (Kanalisationskataster) mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A_n, A_o und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
 - Hausanschluss und Lage der Kanalisation
 - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100) und Längenprofil oder Höhenkotierung von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Abwasseranfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammssammler
 - Versickerungsanlagen
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.
- ³ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung / Baugebührenreglement werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20

Regenwassernutzungssysteme ¹ Für die Installation von Regenwassernutzungssystemen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

² Für die Einleitung von Abwasser aus Regenwassernutzungssystemen in die öffentliche Kanalisation wird die Benützungsg Gebühr vom Gemeinderat festgelegt.

§ 21

Baubeginn, Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.

§ 22

Projektänderung ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 23

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme ¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken der Anlagen zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

² Die Ausführungsqualität der Anlage ist zu kontrollieren. Die Anlage hat den Gewässerschutzvorschriften zu entsprechen. Der Gemeinderat kann zusätzlich Dichtigkeitsprüfungen und Kanalfernsehaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (im Doppel) innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³ Der Ausführungsplan muss folgende Angaben enthalten: Einmasse, Rohrmaterial, Distanzen, Gefälle, Schachtgrösse, Kaliber sowie Name des Unternehmers.

⁴ Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 24

Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2012): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), Norm SIA 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

² Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 25

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 26

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention
- 3. Priorität: in öffentlichen Sauberwasserleitungen

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Fremdwasser

a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

Dachwasser

b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Versickerungen	<p>² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.</p> <p>³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>
Strassen- und Platzwasser	<p>⁴ Strassen- und Platzwasser ist innerhalb der Bauzone grundsätzlich an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.</p> <p>a) Strassen Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;</p> <p>b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.</p> <p>§ 27</p>
Übergangslösungen	<p>¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p> <p>² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.</p> <p>§ 28</p>
Einleitungsbewilligung	<p>¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).</p> <p>² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.</p>

§ 29

Landwirtschaftsbetriebe ¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30

Haftung ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 31

Finanzierung der Erschliessungsanlagen	<p>¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern</p> <p>a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen;</p> <p>b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen;</p> <p>c) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.</p> <p>²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.</p>
Rechnungsführung der Werke	<p>³ Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.</p>

§ 32

Mehrwertsteuer	<p>¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
Gebührenanpassung	<p>² Die Tarif- und Gebührenordnung wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Sie bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.</p> <p>³ Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Abwasserbeseitigung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.</p> <p>⁴ Die Abgaben gemäss Gebührentarif basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2010 von 100 Punkten. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst.</p>

§ 33

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 34

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 35

Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 36

Härtefälle, besondere
Verhältnisse,
Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht

³ Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 37

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.
- k) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 38

Beitragsplan

¹ Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt

² Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AGV);
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern;
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 39

Begriffsdefinition: Basiserschliessung	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.
Groberschliessung	² Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
Feinerschliessung	³ Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.
Anlagen mit Mischfunktion	⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 40

Begriffsdefinition: Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung (Instandsetzung)	³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 41

Auflage und Mitteilung Beitragsplan	¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG. ³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
----------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 42

Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 43

Bauabrechnung ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 44

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 45

Fälligkeit ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 46

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.

§ 47

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.

3. Anschlussgebühr

§ 48

Bemessung	<p>¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang. Sie setzt sich für alle Gebäude wie folgt zusammen:</p> <p>a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen;</p> <p>b) Pro m² anrechenbare Geschossfläche gemäss BauG</p>
Definitionen: - Gebäudegrundfläche	<p>² Als Gebäudegrundfläche gilt die auf den Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inklusive Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.</p>
- Anrechenbare Geschossfläche	<p>³ Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.</p>
Industrie und Gewerbe	<p>⁴ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen oder Produktionsflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Gebühr zu reduzieren und nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann auch Zuschläge gemäss Abs. 12 erheben. Der Gemeinderat kann sich für die Berechnung auf Kosten des Gesuchstellers durch eine neutrale Fachperson beraten lassen.</p>
Landwirtschaftsbetriebe	<p>⁵ Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind die Anschlussgebühren gemäss Abs. 1 bis 3 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden dabei wie Gewerbebetriebe beurteilt.</p>
Schwimmbassins	<p>⁶ Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m² Wasserfläche erhoben gemäss Tarifanhang.</p>
Reduktionen	<p>⁷ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickert wird. Bei direkter Einleitung des Dachwassers in öffentliche Gewässer wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarifanhang reduziert. Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Drainage-/Meteorleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.</p> <p>⁸ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickert wird, ermässigt werden.</p> <p>⁹ Bei bewilligten Regenwassernutzungsanlagen, welche für das Kanalisationsnetz im Sinne einer Retention wirken, kann der Gemeinderat eine Reduktion der Anschlussgebühren für die Gebäudegrundfläche bis max. 25% gewähren.</p> <p>¹⁰ Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit sickerfähigen Materialien ausgeführt sind.</p>

¹¹ In gerechtfertigten Fällen, kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich für die Berechnung auf Kosten des Gesuchstellers durch eine neutrale Fachperson beraten lassen.

Zuschläge

¹² Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einer unabhängigen Fachperson beraten.

§ 49

Ersatz-, Umbauten,
Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 48 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Um-, An-, Aus- und
Erweiterungsbauten

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Zweckänderung

⁴ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 50

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 51

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Zahlungsfrist

² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühr

§ 52

- Grundsatz, Erhebung
- ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.
 - ² Die Benützungsgebühren werden als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt halbjährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.
 - ³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
 - ⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 53

- Bemessung
- ¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird pro m³ Frischwasser gemäss Tarif im Anhang erhoben.
 - ² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
 - ³ Für entwässerte Flächen und Privatstrassen wird für die 50 m² übersteigende Fläche eine Gebühr erhoben.
 - ⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich auf Kosten der Gesuchsteller von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- Fremdwassernutzung
- ⁵ Sämtliches Wasser, welches nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, in irgend einer Form genutzt und der Kanalisation zugeführt wird (z. B. Regenwasser, eigene Quelle), ist bewilligungspflichtig. Die Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Fremdwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird. Der Gemeinderat entscheidet dabei über eine zusätzliche Messung zu Lasten des Abonnenten.
 - ⁶ Bestehende Brunnenanlagen, deren Überläufe in die Kanalisation entwässern, sind gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) zu sanieren.

- Minimalgebühr
- ⁷ Die Minimalgebühr pro Jahr wird gemäss Tarif im Anhang festgelegt.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54

- Rechtsschutz ¹ Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagenfrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 31 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
- ² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 55

- Strafbestimmungen ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56

- Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt auf den 1. November 2016 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 21. Januar 1998 mit den jeweiligen Teiländerungen und Gebührentarifen aufgehoben.

§ 57

- Übergangsbestimmungen ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Baugesuche, die vor dem Stichtag (Inkraftsetzung des Reglementes) auf der Gemeindeganzlei eingetroffen sind (Eingangsstempel), werden noch nach alter Gebührenregelung behandelt.

§ 58

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss unter Berücksichtigung von § 32 des Abwasserreglements jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
27. Juni 2016.

Der Gemeindeammann:
Peter Lüscher

Der Gemeindegemeinder:
Michael Urben

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. November 2016 in Kraft getreten.

Anhang I Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis

- (GSchG) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- (GSchV) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- (Baugesetz, BauG) Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993
- (BauV) Bauverordnung vom 25. Mai 2011
- (EG UWR) Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 4. September 2007
- (GG) Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978
- (VRPG) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007
- (DVI) Aarg. Kantonales Departement Volkswirtschaft und Inneres
- (BVU) Aarg. Kantonales Departement für Bau, Verkehr und Umwelt
- (ZGB) Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- (OR) Obligationenrecht
- (GEP) Generelle Entwässerungsplanung
- (VSA) Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Anhang II	Tarife		
Erschliessungsbeitrag (§ 46)	- Groberschliessung	max.	70 %
	- Feinerschliessung	in der Regel	100 %
Anschlussgebühr (§§ 48, 49, 50)	Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:		
	a) pro m ² Gebäudegrundfläche und in die Kanalisation entwässerte Hartflächen	CHF	37.00
	b) pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF	61.50
	- Reduktion bei geleisteten Erschliessungsbeiträgen		30 %
	c) Schwimmbassins pro m ² Wasserfläche	CHF	37.00
	d) Reduktionen gemäss § 47:		
	- Bei Anschluss an selbst finanzierte Sanierungsleitung	max.	30 %
e) Reduktionen gemäss § 48: Die einzelnen Reduktionen sind nicht kumulativ.	- Dachwasser wird versickert	max.	100 %
	- Eigene Leitung zum Vorfluter	max.	50 %
	- Retention Dachbegrünung	max.	40 %
	- Retention Regenwassernutzung	max.	25 %
	Einleitung in öffentliche Drainage- /Meteorleitung berechtigt zu keiner Reduktion.		
Benützungsgebühr (§§ 52, 53)	- pro m ³ bezogenes Frischwasser	CHF	1.40
	- pro m ³ Fremdwasserverbrauch (gemäss Zähler)	CHF	1.40
	- entwässerte Flächen und Privatstrassen ohne Wasseranschluss, für die 50 m ² übersteigende Fläche	CHF	0.70 / m ²
	- Minimalgebühr (Pauschalen)	CHF	100.00
	- in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Benützungsgebühr.		

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2016

Der Gemeindeammann:
Peter Lüscher

Der Gemeindeschreiber:
Michael Urben